



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

Herausgegeben und vervielfältigt im Landratsamt Greiz  
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

### Bekämpfung der Geflügelpest

#### Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG

#### Festlegung von Schutzmaßregeln gemäß Geflügelpest-Verordnung

Aufgrund der amtlich festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest am  
26.03.2021 (24.03.2021 Verdacht) im Vogtlandkreis in Pöhl  
(SONr.21-015-00816)  
26.03.2021 (25.03.2021 Verdacht) im Vogtlandkreis in Neundorf  
(SONr.21-015-00817)  
29.03.2021 (28.03.2021 Verdacht) im Saale-Holzland-Kreis in Eineborn  
(SONr.21-015-00865)  
29.03.2021 (27.03.2021 Verdacht) im Saale-Holzland-Kreis in Tautendorf  
(SONr.21-015-00867)  
erlässt nach Prüfung das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt  
(VLÜA) des Landkreises Greiz folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Es wird ein **Geflügelpestperrbezirk** mit folgenden Städten/Gemeinden festgelegt:

**Stadt Münchenbernsdorf**  
**Lederhose** und der Ortsteil **Neuensorga**  
**Lindenkreuz** und der Ortsteil **Rothenbach**  
Ortsteil **Cossengrün** der Stadt Greiz

Für alle Halter von Geflügel und sonstigen gehaltenen Vögel im Sperrbezirk:

1.1 Sie haben das im Sperrbezirk gehaltene Geflügel oder die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.

1.2 Mit der Bekanntgabe der Festlegung des Sperrbezirks haben Sie uns unverzüglich die Anzahl der im Punkt 1.1 dieser Allgemeinverfügung genannten Tiere unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und der verendeten gehaltenen Tiere sowie jede Änderung anzuzeigen.

1.3 Sie dürfen die im Pkt.1 dieser Allgemeinverfügung gehaltenen Tiere und deren Fleisch und Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte weder in einen noch aus einem Bestand mit Geflügel und gehaltenen Vögeln verbringen.

1.4 Sie dürfen Futtermittel nicht aus einem Geflügelbestand bzw. einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbringen.

1.5 Sie haben in ihrem Geflügelbestand sicherzustellen, dass

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und

desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,

- betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
- eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

1.6 Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlebetrieb oder einem Kühlhaus wird Ihnen verboten.

2. Es wird ein **Geflügelpestbeobachtungsgebiet** mit folgenden Städten/Gemeinden festgelegt:

**Kraftsdorf** und die Ortsteile **Oberndorf, Harpersdorf, Rüdersdorf, Niederndorf, Kaltenborn, Mühlisdorf, Töppeln, Grüna Saara** und die Ortsteile **Großsaara, Kleinsaara, Geißen Zedlitz** und der Ortsteil **Seifersdorf**  
die Ortsteile **Struth, Nonnendorf, Niederpöllnitz, Wetzdorf, Frießnitz, Neundorf, Birkhausen, Uhlersdorf, Grobebersdorf, Grochwitz, Köckritz** der Gemeinde Harth-Pöllnitz  
**Lindenkreuz** und die Ortsteile **Waltersdorf, Rothenbach**  
die Ortsteile **Großbocka und Kleinbocka**  
**Stadt Münchenbernsdorf** und der Ortsteil **Schöna einschließlich Kanada**  
**Schwarzbach**  
**Hundhaupten**  
**Lederhose** und der Ortsteil **Neuensorga**  
der Ortsteil **Braunsdorf** der Landgemeinde Auma-Weidatal  
die **Stadt Greiz** außer Gommla mit den Ortsteilen **Pohlitz, Raasdorf, Schönfeld, Irchwitz, Thalbach, Reinsdorf, Waltersdorf, Waldhaus, Dölau, Caselwitz, Obergrochlitz, Untergrochlitz, Moschwitz mit Krellenhäuser, Kurtschau, Tremnitz, Pansdorf, Schönbach, Cossengrün, Leiningen, Eubenberg**  
die Ortsteile **Dobia, Büna, Arnsgrün, Schönbrunn, Bernsgrün, Frotschau, Hohndorf, Gablau** der Stadt Zeulenroda-Triebes  
die Ortsteile **Wellsdorf, Erbengrün** der Gemeinde Langenwetzendorf

Für alle Halter von Geflügel und sonstigen gehaltenen Vögel im Beobachtungsgebiet:

2.1 Sie dürfen die im Pkt.1 dieser Allgemeinverfügung gehaltenen Tiere und deren Fleisch und Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte weder in einen noch aus einem Bestand mit Geflügel und gehaltenen Vögeln verbringen.

2.2 Sie haben in Ihrem Geflügelbestand sicherzustellen, dass

- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen



die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,

- b) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

3. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 und 2 dieser Verfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zur Aufhebung.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
6. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

### Begründung

#### I.

Am 26.03.2021 wurde vom Lebensmittelüberwachungs und Veterinäramt des Vogtlandkreises der Ausbruch der Geflügelpest in je einem Bestand in Neundorf und Pöhl sowie am 29.03.2021 vom Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Saale-Holzland-Kreises in je einem Bestand in Eineborn und Tautendorf amtlich festgestellt.

Die Geflügelpestsperrgebiete sowie Geflügelpestbeobachtungsgebiete befinden sich zum Teil im Landkreis Greiz (Punkt 1 und 2).

#### II.

Das VLÜA Greiz ist sachlich und örtlich für den Vollzug der Geflügelpest-Verordnung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben von § 1 Absatz 2 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs.1 Nr. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG).

Ist die Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 21 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ein Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest.

Ist Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt, legt die zuständige Behörde gemäß § 27 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung weiterhin um den Sperrbezirk herum ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der Gebietsfestlegung berücksichtigt die zuständige Behörde die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und 2 nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende Erkrankung, die durch ihre Übertragbarkeit auf Vögel verschiedenster Arten insbesondere die Nutzgeflügelbestände gefährdet. Um eine Verbreitung dieser Tierseuche wirksam zu verhindern, war es erforderlich, den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet sowie die Kontrollzone in der unter Punkt 1 und 2 dieser Verfügung genannten Größe festzulegen. Die Festlegung kleinerer Restriktionszonen kam im Interesse einer wirkungsvollen Seuchenbekämpfung nicht in Betracht.

An dieser Stelle sind weitere sachliche Gründe für die genaue räumliche Festlegung des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebietes aufzuführen. Die Festlegung der Grenzen sowie weitere, bei der Entscheidung berücksichtigte, Faktoren sind zu beschreiben.

Bei der aviären Influenza (Geflügelpest) handelt es sich um eine hochansteckende Tierseuche mit schneller Ausbreitungstendenz. Der Ausbruch der Tierseuche ist mit hohen wirtschaftlichen Verlusten und Handelsanktionen verbunden. Diese Einschränkungen und Verluste entstehen nicht nur den betroffenen Betrieben selbst, sondern betreffen auch die Bürger und Betriebe im Umkreis des Ausbruchsortes. Die aviäre Influenza verfügt zudem über zoonotisches Potential. Die Übertragung der Tierseuche auf den Menschen kann nicht ausgeschlossen werden. Daher muss die Ausbreitung der aviären Influenza zum Schutz der Tiergesundheit, der landwirtschaftlichen Betriebe und der menschlichen Gesundheit wirksam unterbunden werden. Die Maßnahmen zum Schutz vor einer Verschleppung der Seuche müssen, um wirksam die Ausbreitung der Tierseuche zu verhindern, sofort ergriffen werden. Der Ausbruch der Geflügelpest wurde durch das Ergebnis einer durch-

geführten Laboruntersuchung bei einem/mehreren gehaltenen Vogel/Vögeln nachgewiesen. Eine Infektion weiterer Tiere kann nicht ausgeschlossen werden, weshalb Schutzmaßnahmen durch die zuständige Überwachungsbehörde anzuordnen sind. Um eine Verbreitung dieser Krankheit wirksam zu verhindern, ist es erforderlich, die in den Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung genannten Restriktionszonen festzulegen.

Gemäß § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen zum Zwecke der Tierseuchenbekämpfung keine aufschiebende Wirkung.

Die in diesem Bescheid getroffenen Anordnungen sind verhältnismäßig und geeignet um den Zweck zu erreichen. Ein milderes Mittel steht nicht zur Verfügung.

Entsprechend § 41 Abs. 4 Sätze 3 und 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 des ThürTierGesG.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ein Widerspruch kann auf elektronischem Wege nicht eingelegt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Punkte 1 und 2 haben nach § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag

Dr.H.Grimm  
Amstleiterin

### Hinweise:

#### Im Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Wer im Sperrbezirk Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat diese Tiere in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.
2. Mit der Bekanntgabe der Festlegung des Sperrbezirks haben Tierhalter der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
3. Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Geflügelpest – Sperrbezirk“ gut sichtbar an.
4. Die zuständige Behörde führt in den im Sperrbezirk gelegenen Beständen, in denen Vögel zu Erwerbszwecken gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln sowie die Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels IV Nummer 8.6 des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG durch.
5. Die zuständige Behörde kann für die im Sperrbezirk gelegenen Bestände serologische oder virologische Untersuchungen anordnen.
6. Die zuständige Behörde kann die Tötung und unschädliche Beseitigung im Sperrbezirk gehaltener Vögel anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur unverzüg-



## Greiz

lichen Beseitigung eines Infektionsherdes, erforderlich ist.

7. Die zuständige Behörde kann die Jagd auf Federwild untersagen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.
8. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.
9. Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.
10. In jedem Geflügelbestand hat der Tierhalter sicherzustellen, dass
  - a) die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
  - b) die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - c) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
  - d) nach jeder Einnahme oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die freigebliebenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
  - e) betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
  - f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
  - g) eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
  - h) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
  - i) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
11. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
12. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
13. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
14. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
15. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
2. In jedem Geflügelbestand hat der Tierhalter sicherzustellen, dass
  - a) die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - b) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
3. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
4. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
5. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
6. Die zuständige Behörde kann für das im Beobachtungsgebiet gehaltene Geflügel sowie für gehaltene Vögel anderer Arten die Haltung in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung anordnen.

**Das zuständige VLÜA kann auf Grundlage der Vorgaben der Geflügelpest-Verordnung bestimmte Ausnahmen von den oben aufgeführten Regelungen zulassen. Diese sind beim zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt schriftlich zu beantragen.**

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

#### Im Beobachtungsgebiet gilt folgendes:

1. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

**Impressum Amtsblatt**

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz  
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.

Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar.  
[www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de)